

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

A. Problem

§ 3 Nr. 7 Satz 1 lit. a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes regelt, unter welchen Voraussetzungen Sonderfahrzeuge, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Eine Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge auch ihrer Bauart nach ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft geeignet und bestimmt sind. Sobald ein Sonderfahrzeug auch für einen anderen Zweck genutzt werden kann, entfällt die Befreiung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.07.2014 (Az.: II R 39/12) die bisherige strikte Rechtsprechungslinie weiter bekräftigt. Fahrzeuge, die auch in der gewerblichen Viehzucht verwendet werden können, erhalten keine Steuerbefreiung, selbst wenn sie vom Halter ausschließlich in seinem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden. Diese Einschränkung geht zu Lasten der Landwirte in Deutschland, da viele Sonderfahrzeuge wie selbstfahrende Futtermischwagen naturgemäß keine Besonderheiten für die landwirtschaftliche Viehzucht gegenüber der gewerblichen Viehzucht aufweisen können.

B. Lösung

In § 3 Nr. 7 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. Damit werden Sonderfahrzeuge, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden und auch, statt nur, dafür geeignet und bestimmt sind, von der Steuer befreit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige steuerliche Mindereinnahmen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

In § 3 Nummer 7 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „nur“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.07.2014 (Az. II R 39/12) die Kfz-steuerrechtliche Behandlung von Futtermischwagen im Grundsatz bestätigt. Von der Kfz-Steuer sind nur solche Sonderfahrzeuge befreit, die „ihrer Art nach“ ausschließlich geeignet und bestimmt sind, in der Land- und Forstwirtschaft anfallende Leistungen zu erbringen. Fahrzeuge, wie z.B. selbstfahrende Futtermischwagen, die auch in Gewerbebetrieben eingesetzt werden könnten, sind danach keine Sonderfahrzeuge der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Sie können daher auch nicht von der Kfz-Steuer befreit werden.

Die Befreiung kommt also nicht in Betracht, wenn es eine abstrakte Verwendungsmöglichkeit des jeweiligen Fahrzeugs im Rahmen eines steuerlichen Gewerbebetriebes gibt. Der konkrete Einsatz in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb spielt keine Rolle.

Einige Finanzgerichte hatten dies bisher anders gesehen, da ihrer Auffassung nach bei dieser engen Auslegung des BFH die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 7 Satz 1 lit. a) KraftStG de facto ins Leere läuft. Völlig zu Recht stellte das Finanzgericht (FG) Sachsen fest, dass die enge Rechtsprechung des BFH nicht nur zu einer starken Verengung des Anwendungsbereiches des Satzes 1 der Vorschrift führt, sondern diesen Satz im Bereich der Sonderfahrzeuge funktionslos macht (FG Sachsen Urteil vom 07.07.2012 – 3 K 224/11).

Es widerspricht dem eigentlichen Anliegen des Gesetzgebers, die Vergünstigungsvorschrift durch höchstrichterliche Rechtsprechung ins Leere laufen zu lassen.

Um der engen Auslegung des BFH den Boden zu entziehen und den gesetzgeberischen Willen zur weitgehenden Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von der Kfz-Steuer wieder Geltung zu verschaffen, ist § 3 Nr. 7 Satz 2 KraftStG zu ändern, indem das Wort „nur“ gestrichen wird.

B. Besonderer Teil

In § 3 Nr. 7 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. Mit der neuen Fassung des § 3 Nr. 7 Satz 2 wird einer engen Auslegung des Bundesfinanzhofes der Boden entzogen und dem gesetzgeberischen Willen zur weitgehenden Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von der Kfz-Steuer wieder Geltung verschafft.